

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>26. Plenarsitzung Gemeinderat</b>	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>26.07.2011</b> <b>782</b> <b>1</b>
		Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Kommunaler Ordnungsdienst: Einsatz von Ehrenamtlichen</b>			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.07.2011	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	26.07.2011	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss zu, dass zur Unterstützung der hauptamtlichen Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes ehrenamtlich Tätige gem. § 15 ff GemO eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung					
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:			Kontenart:		
Ergänzende Erläuterungen: Die Kosten für die ehrenamtlich Beschäftigten setzen sich aus der Aufwandsentschädigung, den einmaligen Anschaffungskosten der Ausrüstung und den Ausbildungskosten zusammen. Sie sollen durch den zu erwartenden 10%igen Kostendeckungsgrad des KOD gedeckt werden.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## **Einsatz von Ehrenamtlichen**

Bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2010 wurde die Ergänzung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes durch ehrenamtlich Tätige beschlossen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz solch ehrenamtlich tätiger Personen geprüft. Wie vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10.01.2011 bestätigt wurde, ist ein Einsatz von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern auch in hoheitlichen Aufgabenbereichen durch Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 15 GemO Baden-Württemberg rechtlich möglich. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Einsatz von ehrenamtlich Tätigen bzw. deren Bestellung zu Gemeindlichen Vollzugsbediensteten liegt - unter Vorbehalt einer qualifizierten Aus- und Fortbildung, die ebenso gleichwertig sein muss wie die Ausrüstung der hauptamtlich Beschäftigten - ebenso vor.

Andere Vertragsgestaltungen wurden darüber hinaus geprüft, letztendlich aber jeweils verworfen, da nicht auszuschließen war, dass daraus weitere arbeitsrechtliche Verpflichtungen für die Stadt Karlsruhe entstehen könnten.

Die Kosten für die ehrenamtlich Tätigen im Kommunalen Ordnungsdienst werden - pro Kopf gerechnet - geringer sein als die für die hauptamtlichen Beschäftigten. So wird zwar die Ausbildung in gleichem Umfang erfolgen, allerdings können z. B. Ausrüstungsgegenstände auf mehrere Personen aufgeteilt werden, da regelmäßig nur ein Teil der Ehrenamtlichen gleichzeitig im Dienst sein wird. Auch laufende Kosten für andere Sachmittel, wie z. B. der Fahrzeugpool, entstehen beim Einsatz von Ehrenamtlichen nicht zusätzlich. Durch die zu erwartenden höheren Einnahmen und den nach wie vor angenommenen unmittelbaren Kostendeckungsgrad des Kommunalen Ordnungsdienstes von etwa 10 % ist davon auszugehen, dass sowohl die Aufwandsentschädigung als auch die einmaligen und die laufenden Sachkosten, die durch den Einsatz von ehrenamtlich Beschäftigten im Kommunalen Ordnungsdienst entstehen, gedeckt werden können.

Mit Zustimmung des Gemeinderates, den Kommunalen Ordnungsdienst durch ehrenamtlich Tätige gem. § 15 GemO Baden-Württemberg zu ergänzen, soll jetzt das entsprechende Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die danach ausgewählten Personen werden zu gegebener Zeit dem Gemeinderat zur Bestellung gem. § 15 Abs. 2 GemO Baden-Württemberg vorgeschlagen.

### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss, dass die hauptamtlichen Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes durch ehrenamtlich Tätige gem. § 15 GemO Baden-Württemberg ergänzt werden.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

15. Juli 2011